

# Versicherungsmakler-Auftrag und Vollmacht

Auftraggeber:

Auftragnehmer: Schulze & Kursawe GmbH, Zweigertstraße 28-30 in 45130 Essen

---

1. Gegenstand des Auftrages ist die Wahrnehmung betrieblicher und privater Versicherungsangelegenheiten des Auftraggebers, mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Der Auftragnehmer berät und betreut den Auftraggeber in allen künftig vom Auftragnehmer vermittelten Versicherungsverträgen und betreut auch die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverträge, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.
2. Der Auftragnehmer ist unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften wesentlich beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
3. Der Auftragnehmer erbringt aufgrund dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden. Dazu gehört z.B. die Vermittlung von Privatversicherungsverträgen, die Verwaltung der durch den Auftragnehmer vermittelten Privatversicherungsverträge, die Verwaltung der durch den Auftragnehmer nicht vermittelten Privatversicherungsverträge, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, und die Unterstützung des Auftraggebers bei der Schadensregulierung.  
Der Auftragnehmer berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Direktversicherungen oder Unternehmen vermittelt, die dem Auftragnehmer keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife, in die keine Courtage eingerechnet ist). Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.
4. Die Versicherungsmakler werden
  - 4.1 den Versicherungsbedarf des Auftraggebers auf der Grundlage standardisierter Analysen nach den Auftraggeberangaben ermitteln;
  - 4.2 die Versicherungsgesellschaft und das Produkt nach Auswertung der Analyse entsprechend dem Bedarf des Auftraggebers aus dem Angebot der Gesellschaften auswählen, die die Versicherungsmakler geprüft und in ihr Portfolio aufgenommen haben;
  - 4.3 auf Meldung des Bedarfs durch den Auftraggeber eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder der jeweiligen Konditionen vorschlagen;
  - 4.4 den Auftraggeber auf dessen Anfrage über eine etwaige Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden Versicherungsverträge aufklären;
  - 4.5 den Auftraggeber auf dessen Wunsch ihn im von diesem gemeldeten Schadenfall durch Aufnahme und Anzeige des Schadens bei einem Versicherer unterstützen.
  - 4.6 Die Versicherungsmakler werden mit diesem Vertrag ferner ermächtigt - nach Abstimmung mit dem Auftraggeber - bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, stillzulegen, umzudecken und neu abzuschließen.
  - 4.7 Der Versicherungsmakler verpflichtet sich nach dem neuen § 7 VVG dem Mandanten alle notwendigen Informationen für einen Vertragsabschluss zukommen zu lassen. Hierbei kann der Versicherungsmakler das Antragsmodell oder Invitationsmodell oder im Ausnahmefall auch den Verzicht der Aushändigung anwenden.
5. Die Leistungen des Auftragnehmers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten. Deshalb entstehen dem Auftraggeber durch die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer keine zusätzlichen Kosten. Abweichungen hiervon (Honorarberatung) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
6. Der Auftragnehmer erteilt Untervollmacht an: Akkurat GmbH, Hafengeweg 22, 48155 Münster
7. Der Auftraggeber versichert, dass kein anderer Versicherungsmakler oder -vermittler beauftragt ist, entsprechende Tätigkeiten für ihn auszuführen. Dieser Auftrag gilt zunächst bis zum 31.12. eines jeden Jahres und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.  
Bei Tod des Auftragnehmers wird der Versicherungsmaklerauftrag mit den Erben des Auftragnehmers fortgesetzt. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine juristische Person, gilt im Fall ihres Erlöschens Entsprechendes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsnachfolger des Maklerunternehmens.
8. Sofern eingetragen, ist der Makler-Auftrag auf folgende Sparten oder Verträge beschränkt:

9. Der Auftraggeber informiert die Versicherungsmakler vollständig über seinen Versicherungsbedarf. Unter Vorlage vorhandener Unterlagen informiert er vor der Vermittlung einer Versicherung über bereits bestehende oder angebotene Versicherungen für die beratungsgegenständlichen Risiken.
- 9.1 Die zur Risikobeurteilung erforderlichen Angaben teilt der Auftraggeber den Versicherungsmaklern wahrheitsgemäß und vollständig mit.
- 9.2 Unverzüglich informiert der Auftraggeber die Versicherungsmakler schriftlich über eine Änderung der Risikolage.
10. Der Auftragnehmer führt auf Wunsch auch die Beschaffung von Finanzierungsmitteln durch und weist geeignete Möglichkeiten für Kapitalanlagen nach. Sofern der Auftragnehmer in diesen Bereichen für den Auftraggeber tätig wird, gelten die oben genannten Ermächtigungen sinngemäß.
11. Ein möglicher Anspruch auf Schadenersatz wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjährt nach einem Jahr.
12. Die diesem Vertrag zugrunde liegende Datenschutzklausel ist unten abgedruckt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer

Datenschutzklausel

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Auftragnehmer angesprochenen Versicherer ggf. und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe führen und an den Auftragnehmer weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Auftragnehmer dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Auf Wunsch werden dem Auftraggeber zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind an den Auftraggeber zu richten.